

Ausbauziele Windkraft und Photovoltaik

16. März 2023



Sachstand Entscheidung des OVG Lüneburg zur 1. Änderung des RROP 2008



Informationen zur Entscheidung des OVG Lüneburg vom 14.12.2022 Lüneburg vom 14.12.2022 zur 1. Änderung des RROP 2008

- 49 Vorranggebiete (VRG) Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung
- VRG-Gesamtfläche ca. 6.700 ha
- 1,3 % der Gesamtfläche des Verbandsgebietes
- Beitrag zu Bundes-, Landes- und regionalen Energiezielen



Normenkontrollverfahren

- Antragstellerinnen:

Samtgemeinde und Gemeinde Meinersen

- Antrag auf Normenkontrolle der 1. Änderung des RROP 2008 (RROP Wind)

- Antragsgegenstand:

Unwirksamkeit des Windenergie - Vorranggebietes Seershausen0101

Hilfsweise: Unwirksamkeit der 1. Änderung des RROP 2008



Urteil des Gerichts

- Die Satzung des Antragsgegners über die 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig –Weiterentwicklung Windenergie- ist unwirksam.



Entscheidungsgründe des OVG

- **2 Fehler**

- **Materiell-rechtlicher Fehler**

- Fehler bei der Berücksichtigung einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke in der materiellen Abwägung

- **Formell-rechtlicher Fehler**

- Änderung einer dem Satzungsbeschluss zugrundeliegenden planerischen Abwägung, ohne die Satzung in dieser Fassung erneut zu beschließen



Aktueller Rechtsstand

- Urteilsbegründung wurde übersandt
- Urteil ist noch nicht rechtskräftig
 - **die 1. Änderung RROP 2008 ist weiter wirksam und anzuwenden solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.**
- Regionalverband prüft rechtliche Möglichkeiten



Was passiert nach Rechtskraft des Urteils?

- **derzeit in Prüfung:**
 - Rückfall in die Privilegierung
 - Vorranggebiete und Ausschlusswirkung hinfällig
 - Ausschluss neuer WEA ggf. über bestehende FNPs
 - Rückfall auf die Regelungen der Satzung von 2008
 - Wegfall aller neuer Vorranggebiete seit 2020
 - Stillstand des Windenergieausbaus



Drei Handlungsbereiche

- **Einlegung von Rechtsmitteln**
- **Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten der „Heilung“**
Wenn möglich: Wieder-Inkraftsetzung der 1. Änderung RROP 2008
- **neue RROP-Windplanung des RGB**
Mit Berücksichtigung der neuen regionalen Flächenziele, die vom Land noch nicht benannt sind.



Neue Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene zur Windenergie



Neue Gesetzgebung Windenergie

- **Änderung LROP 2022**
- **Klimaschutz-Sofortprogramm**
 - Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)
 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
 - Änderung Baugesetzbuch (BauGB)
 - Änderung Erneuerbare Energie-Gesetz (EEG)
- **Planerische Steuerung von Windenergieanlagen ändert sich grundlegend**



Flächenziele in der neuen Gesetzgebung Windenergie (WindBG, BauGB)

- Vorgabe von verbindlichen **Flächenbeitragswerten**
 - **1,7 %** Landesfläche in RROP bis **31.12.2027**
 - **2,2 %** Landesfläche in RROP bis **31.12.2032**
- Land legt Flächenziel für jeden Planungsträger fest
 - Wind-für-Niedersachsen-Artikelgesetz
- Flächenziele sind in den **Regionalen Raumordnungsprogrammen** umzusetzen
- **Gesetzliche Vorgaben für Planung ändern sich**



Rechtsfolgen der neuen Gesetzgebung Windenergie (WindBG, BauGB)

- Werden Flächenziele in RROP nicht erreicht, dann
 - Privilegierung im gesamten Planungsraum
 - Verlust Ausschlusswirkung (spätestens 31.12.2027)
 - keine Bindung an Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in FNP
 - Planungsinstrumente werden abgeschafft / geschwächt
 - WEA nahezu uneingeschränkt zulässig
- **Solange Flächenziel nicht erreicht werden, sind WEA im gesamten Außenbereich privilegiert**
- Mit Erreichen der Flächenziele entfällt Privilegierung



Anrechenbare Flächen des § 4 WindBG

- Anrechenbar auf Flächenziel sind
 - Flächen in Windenergiegebieten (Vorranggebiete)
 - Flächen im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage
 - in GIS erfasste Flächen
- Nicht anrechenbar sind Flächen
 - in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Höhenbegrenzungen enthalten
- **Nicht alle Flächen sind auf Flächenziele anrechenbar**



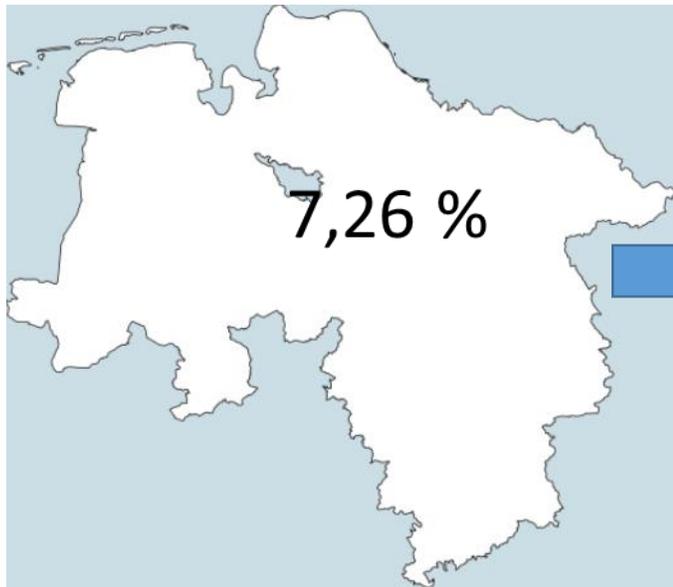
Neue Gesetzgebung Nds. Raumordnungsgesetz (NROG)

- keine Raumordnungsverfahren für WEA und PV
 - bis 31.12.2039 (Verbot)
- Untersagung für WEA und PV nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
 - bis 31.12.2039
 - Auslegung der Unterlagen für in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung muss erfolgt sein
 - Frist zur Abgabe einer Stellungnahme muss abgelaufen sein

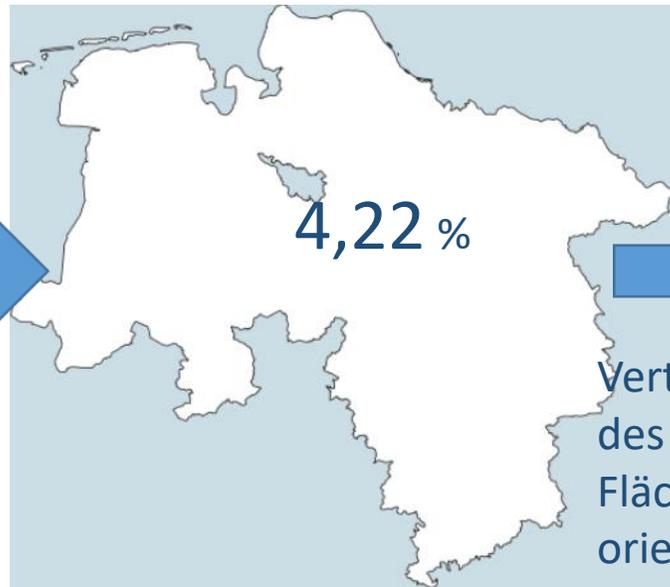


Windpotenzialstudie Niedersachsen als Grundlage für die Regionalplanung

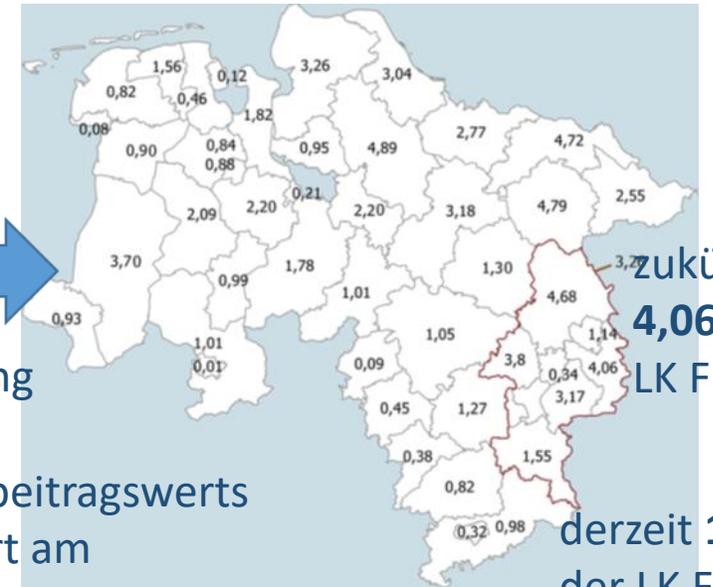
Theoretisches Potenzial
(Nicht Ausschlussfläche)



Flächenpotenzial
(bewertetes Potenzial)



Errechnete Teilflächenziele



Verteilung
des
Flächenbeitragswerts
orientiert am
Flächenpotenzial

zukünftig
4,06% der
LK Fläche

derzeit **1,63%**
der LK Fläche
Flächenbeitragswert
für Niedersachsen nach
WindBG **2,20 %**



Beteiligung am Windenergieertrag

- Betreiber von Windparks können verpflichtet werden, die unmittelbaren Nachbarn und Gemeinden zu beteiligen.
 - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
- Windradbetreiber können die betroffenen Kommunen bislang auf freiwilliger Basis finanziell beteiligen. Die einzelnen Bundesländer dürfen aber weitergehende Regelungen erlassen.
- In Mecklenburg-Vorpommern müssen Betreiber vor dem Bau eines Windparks eine Projektgesellschaft gründen sowie Gemeinden und Bürgerinnen im Umkreis von fünf Kilometern mindestens 20 Prozent der Anteile zum Kauf anbieten. Ein Anteil darf dabei nicht mehr als 500 Euro kosten. Ersatzweise können Betreiber Gemeinden auch eine Ausgleichszahlung und den im Umkreis wohnenden Bürgern ein Sparprodukt anbieten.



Freiflächenphotovoltaik



Aktuelles zur Freiflächen-PV (FFPV)

Forderungen des Landes

- 15 GW = **Flächenbedarf von ca. 15.000 ha FFPV-Flächen in Niedersachsen**
- Verteilungskriterien sind vom Land nicht benannt.
- Annahme „prozentualen Verteilung der FFPV-Flächen auf Landesfläche“
- Fläche Region BS rd. 5.000 qkm (= 500.000 ha = ca. 10 % der Landesfläche)
- ca. **1.500 ha für FFPV-Anlagen im Großraum Braunschweig** (= 10 % von 15.000 ha)
- 1.500 ha FFPV im Großraum = **0,5 % Anteil FFPV an der Gesamtfläche der Region** (analog Nds. Klimagesetz 0,47 %)



Aktuelle Rechtslage

- Bisheriges Ziel „Ausschluss FFPV auf Vorranggebiet Landwirtschaft“ ist im LROP 2022 auf **Soll-Formulierung** abgestuft-> **Grundsatz unterliegt kommunaler Abwägung**
- Für Freiflächen PV-Anlagen im Außenbereich **keine Privilegierung** gem. §35 BauGB
- Ausnahme: BAB beidseitig 200 m und 2-spurige Bahnstrecken
- **Planungsrecht** für FFPV durch kommunale **Bauleitpläne**
- **FFPV-Steuerung in der Zuständigkeit der Kommunen**



Vielen Dank!